

ABSICHTSERKLÄRUNG

zwischen

Lidl Schweiz DL AG, Dunantstrasse 15, 8570 Weinfelden

(nachfolgend „LIDL SCHWEIZ“)

und

Gemeinde Roggwil, Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil

(nachfolgend die „GEMEINDE“)

(die GEMEINDE und LIDL SCHWEIZ nachfolgend gemeinsam die „PARTEIEN“)

PRÄAMBEL

LIDL SCHWEIZ plant auf dem sog. Brunnmatt-Areal in Roggwil (Kat.-Nr. 589, nachfolgend „Brunnmatt-Areal“) den Bau und späteren Betrieb einer Regionalgesellschaft mit integriertem Warenverteilzentrum. Zur Schaffung der notwendigen raumplanerischen Grundlagen für den Bau und späteren Betrieb dieser Regionalgesellschaft ist eine Änderung

des Zonenplans und des Baureglements der GEMEINDE notwendig, wobei für das Brunnmatt-Areal eine Zone mit Planungspflicht geschaffen werden soll (sog. ZPP Brunnmatt).

Gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) bringt die GEMEINDE – nach bereits erfolgter öffentlicher Auflage vom 7. Mai bis 8. Juni 2020, inklusive Anpassungen vom 12. August 2020 – die Akten zur Änderung des ZPP Brunnmatt vom 5. März bis 6. April 2021 zur nachträglichen öffentlichen Auflage. Die Abstimmung über die genannten Zonenplan- und Baureglementsänderungen ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen.

Die GEMEINDE verfolgt gemäss ihrem Leitbild den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität ihrer Bürger. Nach Massgabe dieses Leitbilds fördert und unterstützt die GEMEINDE einerseits „Konzepte und Massnahmen zur Verkehrsoptimierung und Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen und des Langsam-Verkehrs“ und andererseits „den Einsatz erneuerbaren Energien“ (Leitbild Seite 7).

Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, ist Lidl Schweiz bereit, einen Beitrag an die Kosten für die allfälligen erforderlichen baulichen Verkehrssicherheitsmassnahmen (inkl. Förderung des Langsamverkehrs) zu leisten und zudem auf dem Dach der geplanten Regionalgesellschaft eine leistungsstarke Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Allerdings ist – unter Berücksichtigung von Art. 49 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bestimmungen des Raumplanungs- und Baurechts – zu beachten, dass der Gegenstand der vorliegenden Absichtserklärung erst in einem späteren Planungsstadium (Erlass der Überbauungsordnung) oder im Baubewilligungsverfahren verbindlich vereinbart oder festgelegt werden können. Es ist die Absicht der Parteien die vorliegenden Punkte im Rahmen der nachgelagerten Verfahren in der Überbauungsordnung, der Baubewilligung oder einem allfälligen Infrastrukturvertrag zu regeln.

Vor diesem Hintergrund treffen die PARTEIEN die folgende Absichtserklärung:

1. LEISTUNGEN VON LIDL SCHWEIZ IM RAHMEN DER REALISIERUNG DER REGIONALGESELLSCHAFT AUF DEM BRUNNMATT-AREAL

Die PARTEIEN erklären ihre Absicht, für den Fall der tatsächlichen Realisierung der Regionalgesellschaft auf dem Brunnmatt-Areal auf Grundlage der ZPP Brunnmatt im Rahmen der jeweils adäquaten Planungs- und Verfahrensschritte das Folgende vorsehen zu wollen:

1.1 Finanzielle Beteiligung von LIDL SCHWEIZ an baulichen Verkehrssicherheitsmassnahmen

LIDL SCHWEIZ ist bereit, sich an den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Regionalgesellschaft auf dem Brunnmatt-Areal auf dem Gebiet der GEMEINDE erforderlichen und durch die zuständigen Behörden angeordneten baulichen

Verkehrssicherheitsmassnahmen finanziell zu beteiligen. Die Höhe dieser finanziellen Beteiligung bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen für die Planung und Ausführung dieser Massnahmen, welche gegenüber LIDL SCHWEIZ schriftlich nachzuweisen sind. Die Beteiligung wird begrenzt auf einen Maximalbetrag von CHF 1'000'000.– (eine Million) inkl. MWST und gilt für Verkehrssicherungsmaßnahmen, welche innert 5 Jahren seit Inbetriebnahme der obengenannten Regionalgesellschaft durch die zuständigen Behörden angeordnet sowie innert 10 Jahren seit Inbetriebnahme der Regionalgesellschaft tatsächlich realisiert werden.

1.2 Kostenübernahme für Lotsendienst

LIDL SCHWEIZ verpflichtet sich ab Inbetriebnahme der Regionalgesellschaft auf dem Brunnmatt-Areal dazu, die Kosten des durch die GEMEINDE organisierten Lotsendienstes für den Schulweg bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 30'000.– (dreissigtausend) inkl. MWST zu übernehmen für maximal die Dauer des Betriebes der Regionalgesellschaft.

1.3 Einschränkung der Belieferungszeiten

LIDL SCHWEIZ verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass an Werktagen im Zeitraum von 11.45 Uhr bis 12.15 Uhr keine LKW, die zur Filialbelieferung eingesetzt werden, das Areal der Regionalgesellschaft in Roggwil verlassen.

1.4 Errichtung einer Photovoltaikanlage

LIDL SCHWEIZ verpflichtet sich in Kenntnis der heutigen regulatorischen Rahmenbedingungen dazu, eine leistungsstarke Photovoltaikanlage auf dem Dach der Regionalgesellschaft in Roggwil zu errichten. Dies unter dem Vorbehalt, dass allfällig erforderliche Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der entsprechenden Photovoltaikanlage durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

2. WEITERE BESTIMMUNGEN

2.1 Verbindlichkeit

Die hier vorgenannten Punkte werden, wie oben beschrieben, im Zuge der Überbauungsordnung, der Baubewilligung oder in allfälligen Infrastrukturverträgen konkretisiert und rechtsverbindlich festgelegt.

2.2 Änderungen/Anpassungen/Ausfertigung

Abschluss, Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Die vorliegende Absichtserklärung wird in je einem Exemplar für jede der PARTEIEN ausgefertigt.

LIDL SCHWEIZ:

Weinfelden, 13.04.2021

**Chief Real Estate Officer
Reto Ruch**



Unterschrift

**Chief Financial Officer
Stefan Kopp**



Unterschrift

GEMEINDERAT ROGGWIL:

Roggwil, 14.04.2021

**Gemeindepräsidentin
Marianne Burkhard**



Unterschrift

**Geschäftsleiter
Daniel Baumann**



Unterschrift